

Hundsteuersatzung der Gemeinde Stuhr

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter bzw. Halterin des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, wenn er bzw. sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern bzw. Halterinnen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund 60 Euro,
 2. für den zweiten Hund 80 Euro,
 3. für jeden weiteren Hund 100 Euro,
 4. für einen gefährlichen Hund 600 Euro,
 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 800 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 ff. sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind darüber hin-

aus Hunde der Rassen bzw. Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer gefährlichen Rasse i. S. von Abs. 2 Satz 3 werden nur solche Hunde erhöht besteuert, die zum 01.12.2025 noch nicht in der Gemeinde Stuhr angemeldet waren.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe von Personen mit dem Merkzeichen „Bl“, „H“, „Gl“ oder „TBl“ im Schwerbehindertenausweis unentbehrlich sind (Assistenzhunde im Sinne der Assistenzhundeverordnung).
 - b) Hunden, die aus dem Tierheim „Arche Noah“ e.V. in Stuhr erworben wurden. Die Befreiung gilt maximal drei Jahre.
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 3 ist auf Antrag auf den regulären Steuersatz gem. § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, sofern ein Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Begleithundeprüfung vorgelegt wird.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Eine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin bzw. der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des

§ 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe eines Erhebungszeitraumes, wird die Steuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Sofern dies einen Hund nach § 3 Abs. 2 betrifft, ist dies mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat das Ende der Haltung binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin bzw. der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Seit dem 01.01.2024 werden für neu angemeldete Hunde keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben. Die Kennzeichnung erfolgt über den elektronischen Transponder bzw. Chip, der verpflichtend gem. § 4 NHundG allen Hunden zu implantieren ist. Die Chip-Nummer ist daher zwingend bei der Anmeldung anzugeben.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, Mieterinnen bzw. Mieter oder Pächterinnen bzw. Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt oder es unterlässt, einen Hund nach § 3 Abs. 2 anzuzeigen bzw. nachzumelden,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 3. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Hundesteuermarke missbräuchlich verwendet,
 4. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Stuhr vom 28. Juni 2001 außer Kraft.

Stuhr, den 10. Dezember 2025



Stephan Korte
Bürgermeister